

Prof. Dr. Andreas Fisahn

Universität Bielefeld
Postfach 10 01 31
D-33501 Bielefeld

Tel.: 049/ +521/106 4384

e-mail: andreas.fisahn@uni-bielefeld.de

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771,
76006 Karlsruhe

23. Mai 2008

Antrag auf einstweilige Anordnung

Es wird beantragt, dem Bundespräsidenten zu untersagen, das Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag gegenzuzeichnen und auszufertigen, sowie den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu ratifizieren.

Enger, den 23.5.2008

Andreas Fisahn

Begründung der einstweiligen Anordnung

Nach der Entscheidung des Bundesrates kann der Bundespräsident das Gesetz gegenzeichnen, ausfertigen und ratifizieren. Damit würde die Ratifikation durch die Bundesrepublik zum Lissaboner Vertrag völkerrechtlich rechtsverbindlich. Eine Entscheidung des BVerfG, die das Zustimmungsgesetz für verfassungswidrig erklärte, käme deshalb möglicherweise zu spät. Es würde eine irreversible Situation hergestellt, während umgekehrt der Nachteil, der der Bundesrepublik in dem Falle entsteht, dass das Zustimmungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, nur in einer Zeitverzögerung liegt, also vergleichsweise gering ist, da auch andere Mitgliedstaaten den Vertrag noch nicht ratifiziert haben. Um zu verhindern, dass so vollendete Tatsachen geschaffen werden, wird der Antrag auf eine einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG gestellt.